

ALT

NEU

<p>§ 1 Name, Sitz</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verein führt den Namen „Sächsischer Tennis Verband e. V.“ (STV) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen. Der Sitz des STV ist Leipzig. Der STV wird von den gemeinnützigen Tennisvereinen und Tennisabteilungen der Mehrspartenvereine (Mitgliedsvereine) des Landes Sachsen auf freiwilliger Grundlage und unter Wahrung ihrer Selbständigkeit gebildet. Der STV ist Mitglied des Deutschen Tennis Bundes e. V. (DTB) und des Landessportbundes Sachsen (LSBS) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. 	
<p>§ 2 Zweck</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Zweck des STV ist die Pflege und Förderung des Tennissports in seiner Einheit von Leistungs- und Breitensport in Sachsen auf gemeinnütziger Grundlage. 	
<p>2. Der STV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertretung der tennissportlichen Interessen der Mitgliedsvereine - Anleitung und Unterstützung der Mitgliedsvereine - Pflege, Erhaltung und Fortentwicklung des Ehrenamts und seiner Strukturen - Abhaltung eines geordneten Trainingsbetriebes - Unterhaltung eines Landesausbildungszentrums mit Tennishalle in Leipzig - Ausbildung und Einsatz von qualifizierten Übungsleitern - Förderung der Jugendarbeit einschließlich des Jüngstentennis - Durchführung von Wettspiel- und sonstigen tennissportlichen Veranstaltungen - Bildung von Auswahlmannschaften und Teilnahme mit diesen an nationalen Wettbewerben. <p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des STV und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des STV. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des STV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p>	<p>2. Der STV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertretung der tennissportlichen Interessen der Mitgliedsvereine - Anleitung und Unterstützung der Mitgliedsvereine - Pflege, Erhaltung und Fortentwicklung des Ehrenamts und seiner Strukturen - Abhaltung eines geordneten Trainingsbetriebes - Unterhaltung eines Landesausbildungszentrums mit Tennishalle in Leipzig - Ausbildung und Einsatz von qualifizierten Übungsleitern - Förderung der Jugendarbeit einschließlich des Jüngstentennis - Durchführung von Wettspiel- und sonstigen tennissportlichen Veranstaltungen - Bildung von Auswahlmannschaften und Teilnahme mit diesen an nationalen Wettbewerben - <u>das Eintreten für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport und das Anerkennen der internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere des World-Anti-Doping-Codes</u> - <u>religiöse und weltanschaulicher Toleranz sowie dem entschiedenen Widerstand gegenüber rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen.</u> <p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des STV und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des STV. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des STV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p>
<p>§ 3 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	
<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Mitgliedschaft im STV können gemeinnützige Tennisvereine und Tennisabteilungen der Mehrspartenvereine des Landes Sachsen erwerben, sofern sie dem LSBS angehören. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium des STV zu beantragen. Über einen Antrag entscheidet das Präsidium. Der Antrag ist abgelehnt, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder dagegen stimmen. Gegen eine Ablehnung kann Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung des STV entscheidet. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine einmalige Aufnahmegebühr; für die Mitgliedschaft ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von jedem Mitgliedsverein zu entrichten. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeitrag des Mitgliedsvereins richten sich nach der Anzahl der Einzelmitglieder im Mitgliedsverein. Personen, die sich um den STV besonders verdient gemacht haben oder die aus anderen Gründen für würdig befunden werden, können zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des 	

ALT

NEU

<p>Präsidiums durch die Mitgliederversammlung. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.</p> <p>4. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, an der Mitgliederversammlung durch einen satzungsmäßigen Vertreter teilzunehmen und hat Stimmrecht.</p> <p>5. Die Mitgliedsvereine haben die Pflicht, die Ordnungen des STV auch für ihre Einzelmitglieder verbindlich zu machen.</p> <p>6. Die Mitgliedschaft des STV endet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Auflösung des Mitgliedsvereins - durch Austritt mit einer schriftlichen Erklärung des Mitgliedsvereins an das Präsidium des STV unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres - durch Ausschluss des Mitglieds aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums wegen grober Schädigung des Ansehens des Tennissports oder eines schweren Verstoßes gegen die Satzung und die Ordnungen des STV, bei sonstiger Verletzung der gegenüber dem DTB und STV bestehenden Pflichten - durch Austritt oder Ausschluss aus dem LSBS <p>Gegen den Beschluss des Präsidiums zum Ausschluss eines Mitgliedes kann Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung des STV entscheidet.</p> <p>Ausgeschiedene Mitgliedsvereine sind verpflichtet, ihre Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten; sie haben keinerlei Anspruch auf Vermögen des STV.</p>	<p>Präsidiums durch die Mitgliederversammlung. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.</p> <p>4. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, an der Mitgliederversammlung durch einen satzungsmäßigen Vertreter teilzunehmen und hat Stimmrecht.</p> <p>5. Die Mitgliedsvereine haben die Pflicht, die Ordnungen des STV auch für ihre Einzelmitglieder verbindlich zu machen.</p> <p>6. Die Mitgliedschaft des STV endet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Auflösung des Mitgliedsvereins - durch Austritt mit einer schriftlichen Erklärung des Mitgliedsvereins an das Präsidium des STV unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres - durch Ausschluss des Mitglieds aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums wegen grober Schädigung des Ansehens des Tennissports oder eines schweren Verstoßes gegen die Satzung und die Ordnungen des STV, bei sonstiger Verletzung der gegenüber dem DTB und STV bestehenden Pflichten - durch Austritt oder Ausschluss aus dem LSBS <p>Gegen den Beschluss des Präsidiums zum Ausschluss eines Mitgliedes kann Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung des STV entscheidet.</p> <p>Ausgeschiedene Mitgliedsvereine sind verpflichtet, ihre Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten; sie haben keinerlei Anspruch auf Vermögen des STV.</p>
<p>§ 5 Organe</p> <p>1. Die Organe des STV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung - das Präsidium - das erweiterte Präsidium - die Bezirksvorstände - die Kreisvorstände - die Ausschüsse und Kommissionen - die Kassenprüfer. <p>2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Aufwandsentschädigung kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung gezahlt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Das Präsidium ist für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung zuständig. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den STV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des STV. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des STV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den STV entstanden sind. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgelegt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des STV, die vom Präsidium erlassen und geändert wird.</p> <p>3. Voraussetzung für die Wahl oder Berufung zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines</p>	<p>1. Die Organe des STV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung - das Präsidium - die Bezirksvorstände - <u>das Sportgericht</u> - die Kassenprüfer. <p>2. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p> <p>3. <u>Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ist zulässig und steht dem nicht entgegen. Über die Höhe der für die Ehrenamtszuschale bereitzustellenden Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung.</u></p> <p>4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft <u>das Präsidium. Gleiches gilt</u> für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</p> <p>5. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den STV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des STV. <u>Das Präsidium ist ermächtigt, für zusätzliche Maßnahmen des Vereins, zu denen der Verein weder nach der Satzung oder vertraglich verpflichtet ist, die aber dem Satzungszweck entsprechen, zeitlich befristete Geschäftsbesorgungsverträge abzuschließen, für die der Verein Zuschüsse nach §16 III SGB II erhält.</u></p> <p>6. Im Übrigen haben die <u>Beauftragten des STV und Inhaber von Vereins- und Organämtern, die ehrenamtlich für den STV tätig sind, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den STV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Das Präsidium ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand nicht offensichtlich übersteigen.</u></p> <p>7. Voraussetzung für die Wahl <u>zum Präsidium oder Bezirksvorstand</u> und die Ausübung eines solchen</p>

ALT	NEU
solchen Amtes ist Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsverein.	Amtes ist Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsverein.
§ 6 Mitgliederversammlung	
<p>1. Die Mitgliederversammlung entscheidet und beschließt</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen, - über die Abberufung des Präsidiums, - über die Entgegennahme von Jahresberichten, Rechnungslegung sowie Entlastung des Vorstandes, - über Satzungsänderungen, - über die Auflösung des Vereins sowie - über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind, soweit die Entscheidungsbefugnis in dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ des STV zugewiesen ist. 	
<p>2. Das Präsidium beruft alljährlich im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. In der Tagesordnung müssen aufgrund der Satzung mindestens folgende Punkte vorgesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsbericht des Präsidiums - Bericht der Kassenprüfer - Entlastung des Präsidiums - Wahl der Organe, falls satzungsmäßig erforderlich - Behandlung von Anträgen - Genehmigung des Haushaltvorschlages und Festlegung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr - Verschiedenes. 	<p>2. Das Präsidium beruft alljährlich <u>bis zum 30. April</u> eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. In der Tagesordnung müssen aufgrund der Satzung mindestens folgende Punkte vorgesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsbericht des Präsidiums - Bericht der Kassenprüfer - Entlastung des Präsidiums - Wahl der Organe, falls satzungsmäßig erforderlich - Behandlung von Anträgen - Genehmigung des Haushaltvorschlages und Festlegung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr - Verschiedenes.
<p>3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Präsidium dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Präsidium schriftlich beantragt. Die Einladungsfrist beträgt hierbei mindestens 14 Tage.</p> <p>4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Die Vereine haben für jede angefangenen 100 Mitglieder, entsprechend Mitgliederstand vom Dezember des Vorjahres, eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht bewertet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p>	
<p>5. Jedes Mitglied des STV, die Mitglieder des erweiterten Präsidiums, die Ehrenmitglieder und die Vorsitzenden der Kreisvorstände haben das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind mindestens bis 15.12. des Vorjahres dem Präsidium begründet einzureichen. Die Anträge sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.</p> <p>6. An den Mitgliederversammlungen können die Mitglieder, die Mitglieder des erweiterten Präsidiums, die Vorsitzenden der Kreisvorstände, die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen des STV, die Kassenprüfer und vom Präsidium geladene Gäste teilnehmen und sich an der Diskussion beteiligen.</p>	<p>5. Jedes Mitglied des STV <u>und</u> die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind mindestens bis 15.12. des Vorjahres dem Präsidium begründet einzureichen. Die Anträge sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.</p> <p>6. An den Mitgliederversammlungen können die Mitglieder, die Mitglieder des Präsidiums, <u>die Referenten des STV</u>, die Vorsitzenden der Kommissionen des STV, die Kassenprüfer und vom Präsidium geladene Gäste teilnehmen und sich an der Diskussion beteiligen.</p>
<p>7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die mit der Einladung übergebene Tagesordnung geändert werden.</p> <p>8. Wahlen erfolgen offen oder durch Stimmzettel. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies von mindestens ¼ der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenanzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.</p> <p>9. Eine Satzungsänderung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmenanzahl beschlossen werden, wenn die Neufassung der vorgeschlagenen Änderungen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich übergeben wurde.</p> <p>10. Durch die Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüfer so gewählt, dass in jedem Jahr</p>	

ALT

NEU

<p>mindestens ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des STV angehören.</p> <p>11. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Präsidenten zu unterschreiben ist.</p>	
<p>§ 7 Präsidium</p> <p>1. Dem Präsidium gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Präsident - der Vizepräsident und Sportwart - der Vizepräsident und Schatzmeister - der Vizepräsident und Jugendwart - der Breitensportwart - der Pressewart - die drei Bezirksvorsitzenden <p>2. Der STV wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten mit einem Vizepräsidenten oder durch je zwei vom Präsidenten beauftragte Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.</p>	
<p>3. Das Präsidium verwaltet das Vermögen des STV und leitet dessen Geschäfte, wenn die Erledigung nicht anderen Organen des STV satzungsmäßig vorbehalten ist.</p> <p>Das Präsidium regelt in einer Geschäftsordnung die Aufgabenverteilung der Mitglieder des erweiterten Präsidiums.</p> <p>Das Präsidium kann zur Führung einer Geschäftsstelle des STV einen Geschäftsführer bestellen.</p> <p>Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.</p>	<p>3. Das Präsidium verwaltet das Vermögen des STV und leitet dessen Geschäfte, wenn die Erledigung nicht anderen Organen, <u>Referenten oder Kommissionen</u> des STV vorbehalten ist.</p> <p>Das Präsidium regelt <u>in einer Finanzordnung und mit dem Haushaltsplan die Finanzierung der Geschäftstätigkeit</u> sowie in einer Geschäftsordnung die <u>konkrete Aufgabenverteilung der Organe, Referenten und Kommissionen des STV und deren Zusammenarbeit.</u></p> <p><u>Das Präsidium beschließt finanzielle, organisatorische und fachliche Rahmenvorgaben für die selbständige Arbeit der Referenten und Kommissionen.</u> Bei Notwendigkeit fällt das <u>Präsidium operative (kurzfristige) Entscheidungen.</u></p> <p>Das Präsidium kann zur Führung einer Geschäftsstelle des STV einen Geschäftsführer bestellen.</p> <p>Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.</p>
<p>4. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während dieser Amtszeit aus, so kann ein Ersatzmitglied kooptiert werden. Eine Ersatzwahl hat zur nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.</p> <p>5. Das Präsidium wird vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern einberufen.</p>	
<p>6. Das Präsidium bzw. die von ihm beauftragten Ausschüsse und Kommissionen können einzelne Ordnungsgelder – wie in den entsprechenden STV-Unterlagen ausgewiesen – verhängen, insbesondere bei Verstößen gegen die STV-Wettpielordnung.</p>	<p>6. Das Präsidium bzw. die von ihm <u>gebildeten</u> Kommissionen können Ordnungsgelder <u>gemäß der Ordnungen des STV</u> insbesondere bei Verstößen gegen die STV-Wettpielordnung <u>verhängen.</u></p> <p>Neu:</p> <p>7. <u>Das Präsidium vertritt den STV in den Dach- und anderen Organisationen. Dabei ist §7 Ziffer 2. der Satzung des STV zu beachten.</u></p>
<p>§ 8 Erweitertes Präsidium</p> <p>1. Dem erweiterten Präsidium gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Präsidium - die Referenten für <ul style="list-style-type: none"> • Lehrwesen • Regelkunde und Schiedsrichterwesen • Schultennis • Seniorensport. <p>2. Die Referenten werden vom Präsidium berufen und abberufen.</p> <p>Das Präsidium ist berechtigt, weitere Referenten zu berufen, die dann ebenfalls dem erweiterten Präsidium angehören.</p> <p>3. Das erweiterte Präsidium wird vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums und einem Mitglied des erweiterten Präsidiums einberufen.</p>	
<p>§ 8 Referenten</p> <p>1. <u>Das Präsidium kann folgende Referenten im STV berufen oder abberufen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Referent für Meisterschaften und Turniere</u> - <u>Referent für Mannschaftswettbewerbe</u> - <u>Referent für Ranglisten und Leistungsklassen</u> - <u>Referent für Lehrwesen</u> - <u>Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen</u> - <u>Referent für Schultennis.</u> <p>2. Das Präsidium ist berechtigt, weitere Referenten zu berufen.</p>	

ALT

NEU

ALT	NEU
<p>§ 9 Bezirksvorstände</p>	
<p>1. Der STV ist regional in die Bezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig gegliedert.</p>	
<p>2. Die den Bezirken angehörenden Mitgliedsvereine des STV wählen einen Bezirksvorstand auf die Dauer von drei Jahren, bestehend aus mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Bezirksvorsitzenden - dem Bezirkssportwart - dem Bezirksjugendwart - dem Bezirksschatzmeister <p>Der Bezirksvorstand führt die Bezeichnung: Sächsischer Tennis Verband e. V. Bezirksvorstand ...</p>	<p>2. <u>Die STV-Mitgliedsvereine werden vom Präsidium den Bezirken zugeordnet.</u> Die Vereine des Bezirkes wählen einen Bezirksvorstand auf die Dauer von drei Jahren, bestehend aus mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Bezirksvorsitzenden - <u>zwei Mitgliedern</u> <p>Der Bezirksvorstand führt die Bezeichnung: Sächsischer Tennis Verband e. V. Bezirksvorstand ...</p>
<p>3. Der Bezirksvorstand erledigt, im Rahmen der ihm vom STV zur Verfügung gestellten Mittel, die ihm vom Präsidium übertragenen Aufgaben, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung des Sportbetriebes auf Bezirksebene - Förderung des Kinder- und Jugend- sowie Breitensports im Bezirk - Betreuung und Beratung der Mitgliedsvereine seines Bezirkes - Vertretung des STV im Auftrag des Präsidiums im Bezirk. <p>Der Bezirksvorstand sichert die Mitarbeit von Vertretern seiner Mitgliedsvereine in den Ausschüssen und Kommissionen des STV. Er kann zur Unterstützung seiner Arbeit eigene Ausschüsse und Kommissionen bilden.</p>	<p>3. Der Bezirksvorstand erledigt, im Rahmen der ihm vom STV zur Verfügung gestellten Mittel, die ihm vom Präsidium übertragenen Aufgaben, insbesondere Betreuung und Beratung der Mitgliedsvereine seines Bezirkes. Der Bezirksvorstand sichert die Mitarbeit von Vertretern <u>des Bezirkes (Mitglieder des Bezirksvorstandes oder von Vereinen des Bezirkes)</u> in den Kommissionen des STV.</p>
<p>4. Der Bezirksvorstand beruft alljährlich eine Bezirksversammlung ein. Der § 6 dieser Satzung gilt entsprechend.</p>	<p>4. Der Bezirksvorstand beruft alljährlich eine Bezirksversammlung ein. <u>Im Übrigen gilt der § 6 dieser Satzung entsprechend.</u></p>
<p>§ 10 Kreisvorstände</p>	
<p>1. Eine weitere Untergliederung der Bezirke in Kreise ist möglich. Sie kann von mindestens vier Mitgliedsvereinen dem jeweiligen Bezirksvorstand vorgeschlagen werden. Eine Bestätigung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.</p>	<p>§ 10 Sportgericht</p>
<p>2. Die dem Kreis angehörenden Mitgliedsvereine wählen analog § 6 dieser Satzung einen Kreisvorstand auf die Dauer von drei Jahren, bestehend aus mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Kreisvorsitzenden - dem Stellvertreter des Kreisvorsitzenden. <p>Der Kreisvorstand führt die Bezeichnung: Sächsischer Tennis Verband e. V. Kreisvorstand ...</p>	<p>1. <u>Das Sportgericht ist zuständig für Disziplinar- und Sportangelegenheiten.</u> <u>Die Tätigkeit des Sportgerichts regelt die Sportgerichtsordnung des STV.</u></p>
<p>3. Der Kreisvorstand fördert unmittelbar tennisspezifische Aktivitäten im Kreis und gewährleistet die Betreuung der Mitgliedsvereine seines Kreises.</p>	<p>2. <u>Das Sportgericht besteht aus drei Mitgliedern - dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern - sowie zwei Stellvertretern. Die Mitglieder und die Stellvertreter dürfen nicht dem Präsidium oder einer Kommission des STV angehören. Ein Mitglied und ein Stellvertreter sollten die Befähigung zum Richteramt haben.</u></p>
	<p>3. <u>Der Vorsitzende, die zwei weiteren Mitglieder des Sportgerichts und die Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt..</u></p>
	<p>4. <u>Die Entscheidung des Sportgerichts lässt die Disziplinarbefugnisse der einzelnen Mitgliedsvereine (gegenüber ihren Mitgliedern) unberührt.</u></p>
<p>§ 11 Ausschüsse und Kommissionen</p>	
<p>1. Das Präsidium ist berechtigt, mindestens folgende Ausschüsse und Kommissionen zu bilden und deren Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit zu regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sportausschuss - Jugendkommission 	<p>§ 11 Kommissionen</p>
	<p>1. Das Präsidium ist berechtigt, mindestens folgende Kommissionen zu bilden und deren Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit zu regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Kommission für Meisterschaften und Turniere</u> - <u>Kommission für Mannschaftswettbewerbe</u>

ALT	NEU
<p>- Rechtskommission. Die Bildung weiterer Ausschüsse und Kommissionen erfolgt entsprechend den Erfordernissen.</p> <p>2. Der Rechtskommission gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vorsitzende - vier Beisitzer. <p>Die Mitglieder dieser Kommission dürfen keinem anderen Organ des STV angehören.</p> <p>Die Aufgaben der Rechtskommission bestehen darin,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Disziplinarangelegenheiten zu behandeln und zu entscheiden, b) in Sportangelegenheiten bei Zweifelsfragen hinsichtlich der Auslegung von Satzung und Ordnungen auf Anforderung der Berufungsinstanz eine Stellungnahme abzugeben, c) die Übereinstimmung der Satzung mit den übrigen Ordnungen des Sächsischen Tennis Verbandes und des Deutschen Tennis Bundes zu überwachen, für die Weiterentwicklung der Satzung zu sorgen und das Präsidium bei beabsichtigten Änderungen von Satzung und Ordnungen zu beraten. 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Kommission für Ranglisten und Leistungsklassen</u> - <u>Kommission für Nachwuchsförderung und Leistungssport.</u> <p>Die Bildung weiterer Kommissionen erfolgt entsprechend den Erfordernissen.</p> <p>2. <u>Bei der Zusammensetzung der Kommissionen wird eine angemessene Vertretung der Bezirke gewährleistet.</u> <u>Die Kommissionen sind für die ihnen nach der Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben zuständig und erfüllen diese eigenständig im Rahmen der ihnen vom STV zur Verfügung gestellten Mittel, der Rahmenvorgaben des Präsidiums und der Ordnungen.</u></p>
<p>§ 12 Kassenprüfer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Vermögensverwaltung und die Kassenführung in den Bezirken und im STV zu prüfen. Ihnen ist uneingeschränkt Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren. 2. Bei der Prüfung der Kassen und der Jahresabschlüsse müssen mindestens zwei Kassenprüfer mitwirken. 3. Die Kassenprüfer haben jährlich der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vorzulegen. <p>§ 13 Ordnungen</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Erfüllung der Aufgaben des STV bestätigt das Präsidium Ordnungen. 2. Die Wettkampfveranstaltungen des STV sind in der Wettspielordnung zu regeln. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Erfüllung der Aufgaben des STV <u>beschließt</u> das Präsidium Ordnungen. 2. <u>In den Ordnungen wird u.a. geregelt</u> <ul style="list-style-type: none"> - <u>die Durchführung von Wettkampfveranstaltungen</u> - <u>die möglichen Rechtsmittel und deren Behandlung</u> - <u>die Grundlagen für Disziplinarmaßnahmen, Ordnungsgelder und Gebühren</u> - <u>der Geschäftsbetrieb und Aufwendersersatz im STV.</u> 3. <u>Folgende Ordnungen müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden</u> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Wettspielordnung</u> - <u>Sportgerichtsordnung</u> - <u>Finanzordnung</u> - <u>Ehrenordnung</u>
<p>§ 15 Datenschutz</p> <p>Mitglieder sind mit Adresse, Bankverbindung und den Personaldaten ihrer Vorstände (Name, Vorname, Anschrift, Funktion im Verein, Telefon/Fax/Email) im EDV-System des Verbandes gespeichert. Jedem Mitglied ist eine Vereinsnummer zugeordnet. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Alle Informationen werden vom Verband grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung der Vereinszwecke notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Als Mitglied des Landessportbundes Sachsen und des</p>	<p>§ 15 Datenschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der in § 4 Ziffer 1. genannten Mitgliedsvereine und deren Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitglieder-, Wettbewerbs- und Ranglistenverwaltung.</u> <u>Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en), Wettspielergebnisse und</u>

ALT	NEU
<p>Deutschen Tennisbundes ist der Verband verpflichtet, seine Mitglieder an diese Organisationen zu melden. Übermittelt werden dabei Vereinsname, Sitz des Mitglieders, Vereinsmitgliedsnummer und die Anzahl der Vereinsmitglieder.</p> <p>Der STV informiert die Medien über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden überdies auf der Internetseite des STV veröffentlicht. Dabei können Daten der Mitgliedsvereine sowie personenbezogene Daten der Vorstände der Vereine veröffentlicht werden. Verzeichnisse der Vereine mit den Angaben zu ihren Vereinsangehörigen (Vereinslisten) sind, zur Erfüllung satzungsgemäßer Rechte, im Einzelfall dem Präsidium des STV auszuhändigen.</p> <p>Bestehen Kooperations- oder Sponsoringabkommen mit wirtschaftlichen Partnern, kann der STV Daten seiner Mitglieder verwenden.</p> <p>Mitglieder können gegen die Datenübermittlung ihrer personenbezogenen Daten in Widerspruch gehen. Dies muss schriftlich in der STV-Geschäftsstelle eingereicht werden.</p> <p>Beim Austritt eines Mitgliedes werden alle vereinsrelevanten Daten gelöscht. Daten, die die Haushalte betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den STV aufbewahrt.</p>	<p><u>Ranglistenpositionen, Fotos.</u></p> <p><u>2. Als Mitglied von Dachorganisationen und seinen Gliederungen ist der Verband verpflichtet, ausgewählte personenbezogene Daten dorthin zu melden.</u></p> <p><u>3. Der Verband hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verband personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.</u></p> <p><u>4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Mitglieder.</u></p> <p><u>5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen.</u></p> <p><u>6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Präsidiumsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verband die Kenntnisnahme erfordern.</u></p> <p><u>7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zweck hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.</u></p> <p><u>8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.</u></p>
<p>§ 16</p> <p>Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2010 in Kraft.</p>	<p>§ 16</p> <p><u>Beschluss der Satzung:</u> <u>STV-Mitgliederversammlung vom 17.03.2012</u></p>